

Generationswechsel als Nagelprobe

PRIVATSTIFTUNGEN. Formal leitet sie der Vorstand, tatsächlich hat meist der Stifter die Fäden in der Hand. Fehlen klare Anweisungen, wie es nach seinem Tod weitergehen soll, droht ein Machtvakuum.

VON CHRISTINE KARY

Sind Privatstiftungen ein legitimes Instrument zur Bewahrung von Familienvermögen oder ein „Reichenprivileg“? Darüber kann man endlos streiten. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Stiftungen lässt sich jedoch nicht wegleugnen, befinden sich doch viele heimische Betriebe in ihrem Besitz. Was es durchaus brisant macht, wenn Stiftungen Führungsprobleme bekommen.

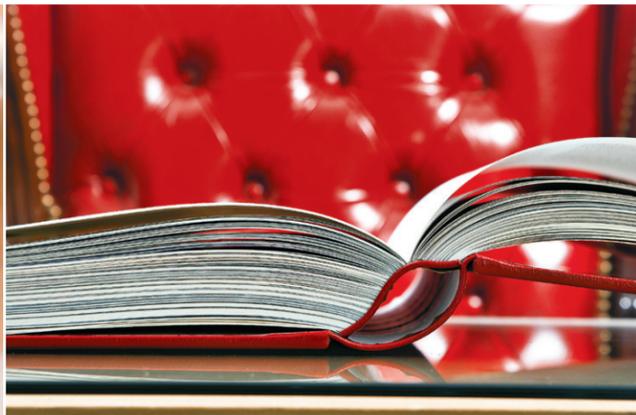
Genau das könnte etlichen demnächst bevorstehen: Viele Stifter sind in die Jahre gekommen, ein Generationswechsel steht an. Und wenn auch die Leitung formal beim Stiftungsvorstand liegt, ist der faktische Einfluss des Stifters meist groß. „Viele Stifter haben inzwischen vergessen, was in den Stiftungsurkunden steht“, weiß Katharina Müller, Partnerin bei Willheim Müller Rechtsanwälte. „Die gelebte Praxis funktioniert, solange der Stifter die Fäden in der Hand hält. Die Probleme hat dann die nächste Generation.“

Angst vor Haftungsfolgen

Ist etwa der Stiftungszweck nicht hinreichend definiert und fehlen konkrete Anweisungen, wie der Vorstand mit dem Vermögen umzugehen hat, droht die Gefahr, dass die Stiftung „versteinert“. Gerade bei frühen Stiftungen, die primär aus steuerlichen Motiven gegründet wurden, sei das häufig der Fall, so Theresa Jordis, Partnerin bei Dorda Brugger Jordis Rechts-



Ein künftiger Mitstifter? Nachfolgeregelungen verhindern, dass die Stiftung „versteinert“.



F: Fotolia/Liaurinko, moxduul

anwälte. Aus Angst vor Haftungsfolgen wird sich der Vorstand dann so passiv wie möglich verhalten und riskante Entscheidungen vermeiden. Im Extremfall landet das Stiftungsvermögen auf dem Sparbuch. Dass Stifter durch allzu klare Regeln zu viel Macht aus der Hand geben, brauchen sie nicht zu befürchten. Sich umfangreiche Gestaltungs- und Einflussrechte zu sichern ist legitim. „Laut OGH ist es zulässig, dass man sich in einem bestimmten Ausmaß das Zustimmungsvorrecht zu Rechtsgeschäften der Stiftung vorbehält“, so Jordis. „Man kann auch eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand erlassen, die abänderbar ist.“ Sogar nachträglich sind solche Regelungen noch möglich, wenn ein Abänderungsrecht für die Stiftungsurkunde besteht.

Im besten Fall nützt der Stifter seine Rechte auch dazu, um die Stiftung beizeiten auf geänderte Verhältnisse nach seinem Tod vorzubereiten. Das unterbleibt allerdings oft: „Genau so, wie viele ihr Testament nicht mit ihren Kindern besprechen, sind auch Stifter oft nicht bereit, im eigenen Familienkreis Transparenz zuzulassen“, so Jordis. Zu groß sei die Angst vor einem Machtverlust.

Dabei hätten Stifter weitreichende Möglichkeiten, das Schicksal des gewidmeten Vermögens über Generationen zu bestimmen. Der Stiftungszweck sollte unmissverständlich klargestellt und eindeutige Handlungsanweisungen sollten an den Vorstand gegeben werden. Darüber hinaus kann man festlegen, wer in Zukunft Begünstigter des Vermögens sein soll und

welcher Einfluss den Begünstigten auf die Stiftung zusteht. „Da sich nur Stifter ein umfassendes Änderungsrecht vorbehalten können, kann es zweckmäßig sein, schon bei der Errichtung der Stiftung Personen der zweiten oder dritten Generation als Nebensterker mitaufzunehmen“, empfiehlt Müller. Hat man das versäumt, kann man eine Substiftung gründen, bei der diese Personen Mitstifter sind.

Stifterrechte pfändbar

Nebensterker können nicht nur nach dem Tod des Stifters dessen Rechte weiter ausüben, sondern auch einspringen, wenn der „Chef“ handlungsunfähig wird – etwa, wenn er einen Sachwalter bekommt. Eine Verfügung für diesen Fall kann man auch in einer Vorsorgevollmacht treffen. An-

derfalls übt der Sachwalter die Stifterrechte aus, bis hin zum Recht, die Stiftung zu widerrufen.

Das ist nicht der einzige Fall, in dem ein Dritter dem Stifter seine Rechte quasi „abnimmt“. Der OGH hat die Pfändbarkeit umfassender Änderungs- und Widerrufsrechte bejaht, wenn der Stifter zumindest zum Teil Letztbegünstigter ist. Darüber hinaus kann der Masseverwalter eines Stifters das Widerrufsrecht ausüben und unter gewissen Voraussetzungen die gerichtliche Auflösung der Stiftung verlangen. „Den Erfolg einer Exekutionsführung kann man allerdings vereiteln, indem man etwa festlegt, dass das Änderungsrecht nur von mehreren Stiftern gemeinsam ausgeübt werden kann oder an die Zustimmung eines Organs oder Dritter gebunden ist“, so Müller. Auch eine inhaltliche Einschränkung des Änderungsrechts ist denkbar.

AUSLANDSSTIFTUNGEN

Steuerparadiese mit Tücken

War man nicht immer ganz steuerehrlich, rächt sich das bei der Vermögensrückführung nach Österreich.

So umstritten die österreichische Privatstiftung ist, ist sie doch weit transparenter als manche ausländische Pendant. Während in Österreich Stiftungsurkunden im Firmenbuch aufscheinen, werden Stiftungen in Liechtenstein nach wie vor nicht öffentlich registriert. Auch nach der Stiftungsrechtsreform können Stifter dort mithilfe von Treuhandkonstruktionen weitgehend anonym bleiben („Die Presse“ berichtete). Und die steuerlichen Bedingungen wurden zwar verschärft, sind aber zumindest zum Teil immer noch günstiger als hierzulande.

Für Österreicher hat das Ausweichen in dieses – oder ein anderes – „Steuerparadies“ aber einen Haken: Für das auf eine ausländische Stiftung übertragene Vermögen droht eine „Strafingangssteuer“ von 25 Prozent, wenn man der heimischen Finanz nicht sämtliche Dokumente offenlegt, die ausländische Stiftung nicht mit einer österreichischen vergleichbar ist und mit dem betreffenden Land kein Amtshilfeabkommen in Steuersachen besteht. „An der Amtshilfe scheitert es bei Liechtenstein nach wie vor“, so Stiftungsrechtsexpertin Theresa Jordis.

Vorsicht bei „Repatriierung“

Das ist nicht der einzige Grund, warum so mancher Stifter darüber nachdenkt, sein Vermögen nach Österreich zurückzuholen. Wie lange Liechtenstein sein Bankgeheimnis halten können, ist fraglich. Darüber hinaus plant die EU-Kommission eine Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie: „Banken sollen bei Zinszahlungen an ausländische Stiftungen automatisch die Steuerbehörden des Staates, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, informieren oder eine Quellensteuer einbehalten – 35 Prozent ab 2011“, so Rechtsanwalt und Steuerberater Johannes Prinz von der Kanzlei CHSH. Dazu kommt, dass seit der Stiftungsrechtsreform die rechtlichen Vor-

teile der liechtensteinischen gegenüber der österreichischen Stiftung nicht mehr so gravierend sind. Selbst die Treuhandkonstruktionen haben ihre Schattenseiten: „Treuhandhändler und Stiftungsvorstand können einen enormen Einfluss haben“, so David Christian Bauer, Stiftungsrechtsexperte bei Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte.

Das betrifft sogenannte intransparente Stiftungen, die quasi losgelöst vom Stifter existieren. Transparente Stiftungen werden dagegen vom Stifter kontrolliert – so stark, dass sie, so Prinz, steuerlich „als gar nicht existent behandelt werden“. Was zur Folge hat, dass man die laufenden Erträge voll versteuern müsste. Wer das getan hat, ist bei der Vermögensrückführung auf der sicheren Seite. Die Rückübertragung an sich ist steuerfrei.

Anders bei intransparenten Stiftungen: Hier hätte die ursprüngliche Vermögensübertragung auf die Stiftung versteuert werden müssen. „Ist die Stiftung mit einer österreichischen vergleichbar, unterliegt die Rückübertragung des Vermögens der Einkommensteuer in Höhe von 25 Prozent oder zum halben Durchschnittssteuersatz“, so Prinz. Wurde für die ursprüngliche Zuwendung Schenkungssteuer bezahlt, kann man den damals versteuerten Betrag abziehen. Billiger geworden ist es, Vermögen von einer liechtensteinischen auf eine bereits bestehende österreichische Stiftung zu übertragen: „Dafür fällt jetzt nur mehr die Stiftungseinkommensteuer von 2,5 Prozent und nicht mehr, wie früher, die volle Schenkungssteuer an“, so Bauer.

Finanzstrafrechtlich ist zu beachten, dass es für die Rückführung von ausländischem Stiftungsvermögen keine Amnestie gibt. War man in der Vergangenheit nicht ganz steuerehrlich, hilft nur eine rechtzeitige Selbstanzeige samt Nachzahlung der noch nicht verjährten Steuer. (cka)



Seit der Antike hatte sich der Hochsprungstil nicht weiterentwickelt. Bis **Dick Fosbury** 1968 den ersten Flopsprang und Olympiagold gewann.



Der Krach der Metallräder am Dreirad seines Sohnes ärgerte den schottischen Tierarzt **John Boyd Dunlop** so sehr, dass er kurzerhand ein paar alte Gummipfannen zusammenklebte, sie um die Felgen wickelte und aufpumpte.



Bis 1926 nahm das Einrichten einer Küche viel Platz in Anspruch. Die junge Architektin **Margarete Schütte-Lihotzky** beobachtete die Arbeitsabläufe der Hausfrau und entwarf die „Frankfurter Küche“, den Prototyp der modernen, Platz sparenden Einbauküche.



Der Krach der Metallräder am Dreirad seines Sohnes ärgerte den schottischen Tierarzt **John Boyd Dunlop** so sehr, dass er kurzerhand ein paar alte Gummipfannen zusammenklebte, sie um die Felgen wickelte und aufpumpte.



Mehr Vermögen.

Erstklassige Veranlagung in Lebensversicherungen – auch für Stiftungen.

Die attraktiven Vorteile einer Kapitalanlage in Lebensversicherungen können Sie auch im Rahmen einer Stiftung nutzen: keine Ertragssteuern, stabile Kurse, garantierte Mindestverzinsung. Näheres erfahren Sie auf www.ersteprivatebanking.at. Wir beraten Sie gerne persönlich: Tel.: +43 (0)5 0100 - 11700 bzw. privatebanking@erstebank.at